

# Tübinger und Kottensburger I n t e l l i g e n z - B l a t t.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 15. Freitag den 22. Februar 1822.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. Nach einem Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 3. Febr. 1822. soll in Gemäßheit einer höchsten Resolution vom 30. v. M. die Acise von

Heu, Stroh, Strohhalm und Spreu

künftig nicht mehr erhoben werden, was hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Tübingen, den 18. Febr. 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Kottenburg.

Kottenburg. Da in Gemäßheit höchster Resolution vom 8. Febr. d. J. die Acise von Heu, Stroh, Strohhalm und Spreu künftig nicht mehr erhoben werden soll, so wird solches den Ortsvorstehern des hiesigen Oberamts mit dem Anfügen eröffnet, diese Verordnung in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Kottenburg, den 19. Febr. 1822.

Königl. Ober- und Kameralamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. Vermög eines — von der Königl. Kreis-Regierung unterm 8. Januar 1822. ergangenen Decrets wird den

sämmtlichen Ortsvorstehern des hiesigen Bezirks das noch bestehende, aber größtentheils in Vergessenheit gekommene Gesetz, wornach nur an einem Tage an dem — auf den Kirchweih-Sonntag fallenden Montag oder Dienstag ordnungsmäßige Ergötzlichkeiten, Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten, zugelassen werden sollen, hiemit aufs neue eingeschärft, und dieselbe hiebei ernstlich angewiesen, über die Beobachtung dieses Gesetzes sorgfältig zu wachen, die Ausdehnung der Kirchweih-Lustbarkeiten auf mehr als einen Tag unter keinerlei Vorwand zu gestatten oder nachzusehen, und dafür zu sorgen, daß auch bei den auf einen Tag beschränkten Kirchweih-Lustbarkeiten die gehörige Ordnung beobachtet werde, und solche zur gesetzten Zeit Nachts 10 Uhr aufhören.

Den 14. Februar 1822.

K. Oberamt.

Nagold. (Die diesjährige Rekruten Aushebung betreffend.)

Die Rekruten-Aushebung auf das Jahr 1822. wird in dem hiesigen Ober-Amts-Bezirk am

Freitag den 8. März d. J.

vorgenommen werden, wobey die Schulte



heissen von sammtlichen Orten des hiesigen Oberamts-Bezirks mit allen in den heurigen Rekrutirungs-Listen vorkommenden Militärpflichtigen ganz unfehlbar an gedachtem Tage Morgens 7 Uhr sich auf dem Rathhause zu Nagold einzufinden haben.

Den 15. Febr. 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen, Dufflingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Sebastian Dieter, Schmidts von Dufflingen hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch Decret vom 12. dieß den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Glaubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugrechte auf Mittwoch den 13. Merz d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher die Glaubiger des Dieters aufgefordert an gedachtem Tage früh 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction eine gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschikt wird, auch dem Oberamtsgerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Dufflingen zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclustiv Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden würden.

Tübingen, den 15. Febr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen, Dufflingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Michael Stöhr, Maurers von Dufflingen hat das Königl. Oberamtsgericht Tübingen durch

Decret vom 12. dieß den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Glaubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugrechte auf Mittwoch den 13. Merz d. J. Termin angesetzt.

Es werden daher die Glaubiger des Stöhr aufgefordert, an gedachtem Tage früh 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction eine gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschikt wird, auch dem Oberamtsgerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Dufflingen zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzutun, widrigenfalls sie durch das in der nächsten Gerichtsitzung nach der Liquidation auszusprechende Präclustiv Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden würden.

Tübingen, den 18. Febr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Glaubiger Aufruf.) Um die Verlassenschaft des verstorbenen Johann Jacob Köffler, Fuhrmanns dahier, aus einander setzen zu können, werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tag unfehlbar bey dem hiesigen Waisengericht einzugeben, widrigenfalls sie nachher nicht gehört werden.

Tübingen den 16. Febr. 1822.

Waisengericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Schwalldorf. (Mundtods- Erklärung.) Der ledige 42 Jahr alte Wendelin Zettel von Schwalldorf ist wegen seines verschwenderischen Lebens- Wandels für mundtods erklärt, und ihm in der Person des



Johannes Lehkus von Schwalldorf ein Pfleger bestellt worden. Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht, und jedermann gewarnt, dem Wendelin Zettel etwas zu leisten, oder sich mit ihm ohne Zustimmung seines Pflegers in irgend einen Contract einzulassen, widrigenfalls jeder hiergegen handelnde, den aus einem solchen ungültigen Geschäft für ihn entstehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben hat. Die Schultheißenämter haben Vorstehendes allgemein bekannt zu machen.

Rottenburg, den 12 Febr. 1822.

K. Obergericht.

Rottenburg, Hirschau. (Schulden-Liquidation.) In der Gant-Sache des Eberhard Wohlschies, Bürger und Weingärtner von Hirschau, wird die Liquidations-Handlung am Mittwoch den 13. Merz d. J. auf dem Rathhause zu Hirschau vor sich gehen, und zugleich der Versuch eines Vorge- oder Nachlaß-Vergleichs damit verbunden werden. Alle diejenige, die irgend eine Forderung an den Wohlschies zu machen haben, werden daher aufgefordert, an diesem Tage Morgens 8 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte Sachwalter auf dem Rathhause in Hirschau zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüßlich zu liquidiren, und sich über eine gültige Uebereinkunft zu erklären, oder dieses durch Einsendung vollständiger schriftlicher Liquidations-Recesses zu thun. Gegen diejenigen, welche unterlassen, ihre Forderungen zu liquidiren, wird am Ende der Liquidations-Handlung das Ausschluß-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden.

Den 13. Febr. 1822.

K. Obergericht.  
Rottenburg.

Obergericht Horb.

Horb. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Detmar Kränzler von Daisingen ist der Gant gerichtlich erkannt, und zur Liquidations-Verhandlung Tagfahrt auf Montag, den 18. Merz d. J. bestimmt worden.

Sämtliche Glaubiger dieses Schuldners und deren Bürgen haben daher an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Daisingen zu erscheinen, ihre Forderungen schriftlich oder mündlich zu liquidiren, und ihre in Händen habende Documente vorzulegen, auch sich rücksichtlich eines Vorge- oder Nachlaß-Vergleichs zu erklären.

Unmittelbar nach dieser Verhandlung werden die nicht erscheinende Glaubiger durch einen Bescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Horb, d. 18. Febr 1822.

K. Obergericht.

Bekanntmachungen.

Lübingen. (Wohnungs-Ankündigung.) Eine heitere Wohnung, bestehend aus: drey in einander gehenden Zimmern, 1 Küche, 1 Speise-Kammer, 2 Dehrn-Kammern, 1 Stube ins Freye gehend nebst Alkove, einem halben Keller und hinreichendem und trockenem Platz zu Holz, ist zu vermieten und auf nächste Georgii beziehbar. Ausgeber diß sagt wo.

Den 20. Febr. 1822.

Lübingen. Samstag den 23. d. M. Abends von 7 — 10 Uhr ist musikalische Unterhaltung im Bürger-Museum bei Eifert.



Rotwell. (Schaafwalde samt Winterung zu vermieten.) In der Nähe von Rotwell wird eine Sommer- Schaafwalde auf 6 Jahr samt einer Winterung auf 5 Jahre vermietet. Die Sommerwalde ist ganz gesund und kann mit 150 Stück Hammelwaar beschlagen werden. Die Winterung erträgt 220 bis 250 Stück Gbltwaar, das Schaafhaus steht in den zur Winterung gehörigen Wiesen. Die Liebhaber hiezu wollen sich an Hectwirth Burkard in Rotwell wenden.

Den 10. Febr. 1822.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In T ü b i n g e n.

Geborne:

- Den 14. Febr. dem Spital- Spinnmaascher Hoch ein Knabe.  
 — — — dem Weing. Kürner ein Mädchen.  
 — 17. — dem Metzger Pfeiffer ein Knabe.

- — — dem Hauschneider Baur im Convik ein Knabe.  
 — — — dem Weing. Karrer ein Knabe.

Gestorbene:

- Den 13. Febr. Frau Charlotte Fellmeth, Waldhorawirthe Gattin, starb am Reppen Schlagfluß nach vorhergegangener Nistter-Entzündung mit starkem Mutterblutfluß neben Fäulfieber, alt 28 Jahr.  
 — — — dem Schnelber Reichert starb ein Knabe am Steckfluß, alt 5 Tag.  
 — 17. — Christiane Gfiedrer, Chirurgus led. Tochter, starb am Schlagfluß, alt 56 Jahr.

In Rottenburg.

Stadtpfarrren St. Moritz.

Geborne:

- Den 5. Febr. dem Kiefer Fibel Garb ein Mädchen, das in der Geburt starb.  
 — — — M. Agatha, Töchtel. der Magdalena Holzapsel.  
 — 10. — Margarith, Töchtel. des Clemens Heberle, Weing.  
 — 14. — Constantin, Söhnln. des Joseph Wolmer, Bauers.  
 — 15. — Eleonora, Töchtel. des Fr. Michael Mayer, Hammerschmidts.  
 — 17. — dem Weing. Daniel Zimmermann ein Knabe, der nach der Geburt starb.

Copulirte:

- Den 19. Febr. der Wittwer Sebastian Kessler, Bauer, mit der led. Scholastica Koch von Hbendorf, aus dem Fürstenthum Hohenzollner- Sigmaringen.

Gestorbene:

- Den 6. Febr. Joseph, Söhnln. des Fibel Wolmer, Weing. an Sichern, alt 7 Tag.

Türkische Etikette.

Kein Sterblicher wird für würdig gehalten, die Hand des türkischen Kaisers zu küssen. Wenn selbst der Groß-Beizier vor ihm erscheint, so beuget er dreimal das rechte Knie, leget die rechte Hand auf den Boden und berührt hierauf mit derselben Mund und Stirne; ebenso verfährt er beim Weggehen. Auch würde es sich nicht schicken, in Gegenwart des Kaisers langsam zu gehen, denn ein langsamer Schritt zeigt in den Augen der Türken etwas vornehmer und majestätisches an, das in der Gegenwart des Kaisers für jeden unziemlich seyn würde.

S

Am  
 Lübi  
 storen in  
 che die Ka  
 zur Ober  
 für das  
 im Rückf  
 mit ersuc  
 lauf diese  
 Den

Not  
 Die Ort  
 de- Pfleg  
 öffnen,  
 Steuer v  
 zum r  
 Executio  
 den muß  
 Notte

Not  
 stände.)  
 Nachrich  
 1821.